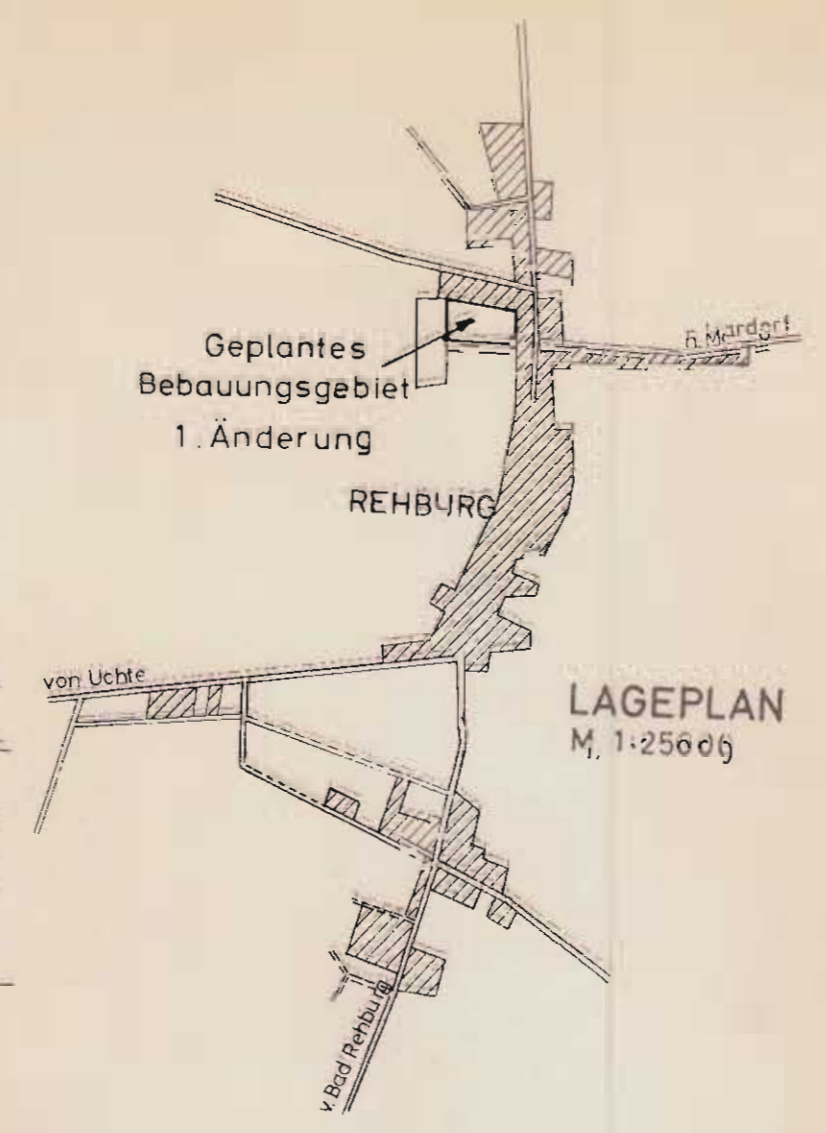
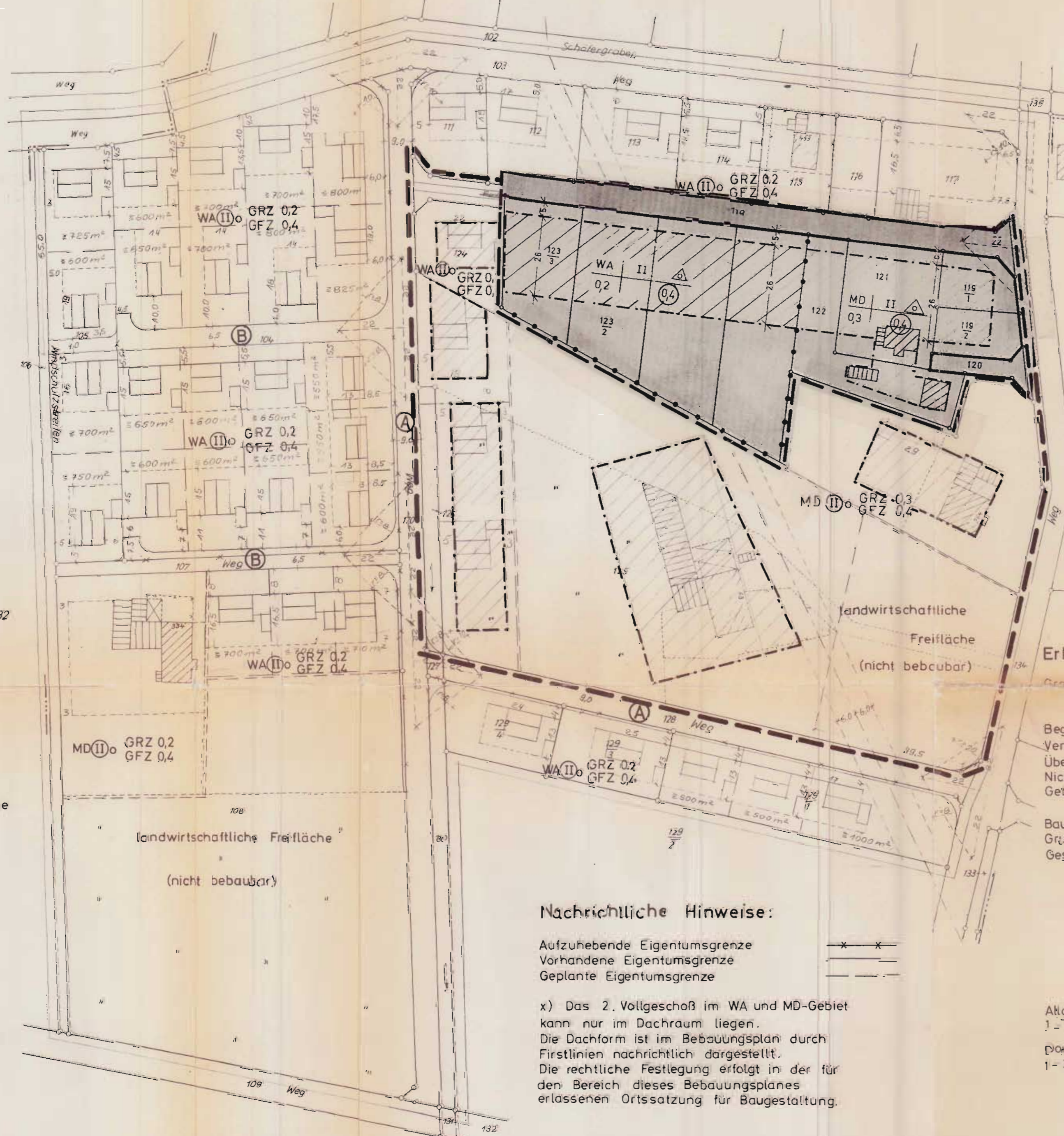


STADT REHBURG

Bebauungsplan Nr. 6
1. Änderung
„Metgenkamp“
in der Flur 14

Maßst. 1:1000



Text zum Bebauungsplan:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.
Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante Flur 32 beider Straßen nicht behindert werden.

Die Baugebiete werden teils als allgemeines Wohngebiet - WA - und teils als Dorfgebiet - MD - in offener Bauweise ausgewiesen.
(gem. § 4 und § 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26 Juni 1960)
Die Baugrundstücke im WA II - Gebiet sind mit freistehenden 1-2-Familien-Wohnhäusern zu bebauen.
Die Ausnahmen gem. § 4 (3) 1, 2, 3 u. 5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Erklärung verbindlicher Festsetzungen:

- Grenze des Plangebietes
- Straßen- u. Wegeflächen
- Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Gebietsgrenze für die bauliche Nutzung
- Baugrenze
- Grundflächenzahl § 19 Bau NVG GRZ
- Geschossflächenzahl § 20 Bau NVG GFZ

Nachrichtliche Hinweise:

Aufzuhebende Eigentumsgrenze
Vorhandene Eigentumsgrenze
Geplante Eigentumsgrenze

x) Das 2. Vollgeschoss im WA und MD-Gebiet kann nur im Dachraum liegen.
Die Dachform ist im Bebauungsplan durch Firstlinien nachrichtlich dargestellt.
Die rechtliche Festlegung erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortssatzung für Baugestaltung.

Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise
1-2 Vollgeschosse gem. § 18 Bau NVG x) WA II
Dorfgebiet - offene Bauweise
1-2 Vollgeschosse gem. § 18 Bau NVG x) MD II

<p>Bescheinigung Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt. NIENBURG - W., den 30. Juni 1965 Katasteramt (L.S.) Vermessungsoberrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Stadt beschlossen gemäß Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 REHBURG, den (L.S.) Bürgermeister Stadtdirektor</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des B. BauG. vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt REHBURG REHBURG, den (L.S.) Bürgermeister Stadtdirektor</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 2 B. BauG. ist am REHBURG, den erfolgt. Stadtdirektor</p>
<p>Vermerk Der Stadt REHBURG ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 23.9.64 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG - W., den 30. Juni 1965 Katasteramt</p>	<p>Hal ausgelegt gemäß § 2 Abs. 6 B. BauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom bis REHBURG, den Stadtdirektor</p>	<p>Genehmigt gemäß § 1 des B. BauG. vom 23.6.1960 HANNOVER, den Der Regierungspräsident H. VI - Nr. Im Auftrage</p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG - Weser, des Landkreis Nienburg - W. Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung i. A.</p>